



2

Jobcenter Märkischer Kreis, Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn

355A301938

Frau
Michaela Röttgers-Huster
Ludorffstr. 13
58644 Iserlohn

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 426-355A301938

(Bei jeder Antwort bitte angeben)
BG-Nummer: 35502//0009370

Name: Frau Schaper
Servicrufnr.: 0800 666 4888
Telefax: 02371 905 910 848
E-Mail: Jobcenter-MK.Team-426@jobcenter-ge.de
Datum: 27. Oktober 2015

Darlehensbescheid

Sehr geehrte Frau Röttgers-Huster,

1.
aufgrund des Antrages vom 24.10.2015 bewillige ich Ihnen Leistungen als zinsloses Darlehen weiter.
Unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wird das Darlehen wie folgt zuerkannt.

Monatlicher Gesamtbetrag für November 2015 in Höhe von 648,18 Euro.

Regelbedarf 399,00 €
Mehrbedarfe 9,18 €
Bedarfe für Unterkunft und Heizung 240,00 €

Begründung:

Zu 1.

Sie haben mir mitgeteilt, dass Sie am 01.11.2015 Arbeit aufnehmen werden. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen und dadurch die Hilfebedürftigkeit entfallen ist (§ 24 Absatz 4 Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II).

Bei dieser Entscheidung habe ich von meinem Ermessen Gebrauch gemacht und die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gebührend berücksichtigt.

Zu 2.

0a-20

Postanschrift
Jobcenter Märkischer Kreis
Friedrichstr. 59/61
58636 Iserlohn

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE5076000000076001617

Öffnungszeiten
Mo - Fr 7.30 - 12.30 Uhr
und Do 12.30 - 18.00 Uhr (nur für

Besucheradresse

Der Rückzahlungsanspruch aus Darlehen wird, wenn keine abweichende Rückzahlungsvereinbarung getroffen wurde, nach der Beendigung des Leistungsbezugs sofort fällig (§ 42a Absatz 4 SGB II). **Nähere Informationen zur Berechnung der Leistungen nach dem SGB II können dem als Anlage beigefügten Berechnungsbogen entnommen werden.**

Der festgestellte Rückzahlungsanspruch in Höhe von 408,18 € ist unter Angabe des Verwendungszwecks 4700006718093 bis zum 25.12.2015 unter Verwendung folgender Bankdaten zu überweisen.

Empfänger: BA-Service-Haus
Institut: Bundesbank Nürnberg
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE50760000000076001617
Verwendungszweck: 4700006718093

Der festgestellte Rückzahlungsanspruch in Höhe von 240,00 € ist unter Angabe des Verwendungszwecks 4701010096749 bis zum 25.12.2015 unter Verwendung folgender Bankdaten zu überweisen.

Empfänger: BA-Service-Haus
Institut: Bundesbank Nürnberg
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE50760000000076001617
Verwendungszweck: 4701010096749

Bitte geben Sie bei Überweisungen als Verwendungszweck **ausschließlich** die oben angegebene 13-stellige Nummer (ohne Sonder- oder Leerzeichen) an. Zusätzliche Angaben (zum Beispiel Nachname) führen zu Fehlbuchungen.

Sollten gegen Sie oder gegebenenfalls andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft weitere Forderungen des Jobcenters bestehen, sind separate Überweisungen unter Angabe des für die jeweilige Forderung maßgebenden Verwendungszwecks zu tätigen. Kommen Sie Ihrer Zahlungspflicht nicht fristgerecht nach, werden Sie kostenpflichtig gemahnt.

Eventuelle weitere Forderungen werden durch diesen Bescheid nicht berührt.

Wenn Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht eingehalten werden, lässt sich die Zwangsvollstreckung der gesamten Forderung nicht vermeiden. Damit würden auch gegebenenfalls eingeräumte Zahlungserleichterungen als widerrufen gelten. Wenden Sie sich deshalb unter Darlegung der Hinderungsgründe unverzüglich an den Inkasso-Service, wenn eine fällige Zahlung nicht geleistet werden kann. Im Falle eines Wohnortwechsels teilen Sie bitte dem Inkasso-Service die neue Anschrift mit.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Wichtiger Hinweis:

Anträge im Zusammenhang mit den Zahlungsmodalitäten sind an den Inkasso-Service Agentur für Arbeit Recklinghausen
Postfach 101055
45610 Recklinghausen
E-Mail-Adresse: Inkasso-Service@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de
Telefonnummer: 0800/4555510 (Der Anruf ist für Sie kostenfrei.)

Faxnummer: 02361/402923
Dienstgebäude: Görresstr. 15
45657 Recklinghausen
zu richten.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag


Schaper

Anlagen
Berechnungsbogen
Gesetzestexte zu Ihrer Information

Gesetzestexte zu Ihrer Information

Auszug aus dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) § 24 SGB II

Abweichende Erbringung von Leistungen

(1) Kann im Einzelfall ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt der oder dem Leistungsberechtigten ein entsprechendes Darlehen. Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes gewährt. Weiter gehende Leistungen sind ausgeschlossen.

(2) Solange sich Leistungsberechtigte, insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, als ungeeignet erweisen, mit den Leistungen für den Regelbedarf nach § 20 ihren Bedarf zu decken, kann das Arbeitslosengeld II bis zur Höhe des Regelbedarfs für den Lebensunterhalt in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden.

(3) Nicht vom Regelbedarf nach § 20 umfasst sind Bedarfe für

1. Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Leistungen für diese Bedarfe werden gesondert erbracht. Leistungen nach Satz 2 werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen

Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird. Die Leistungen für Bedarfe nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden.

Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

(4) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen.

(5) Soweit Leistungsberechtigten der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für sie eine besondere Härte bedeuten würde, sind Leistungen als Darlehen zu erbringen. Die Leistungen können davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.

(6) In Fällen des § 22 Absatz 5 werden Leistungen für Erstausrüstungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

§ 38 SGB II

Vertretung der Bedarfsgemeinschaft

- (1) Soweit Anhaltspunkte dem nicht entgegenstehen, wird vermutet, dass die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte bevollmächtigt ist, Leistungen nach diesem Buch auch für die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu beantragen und entgegenzunehmen. Leben mehrere erwerbsfähige Leistungsberechtigte in einer Bedarfsgemeinschaft, gilt diese Vermutung zugunsten der Antrag stellenden Person.
- (2) Für Leistungen an Kinder im Rahmen der Ausübung des Umgangsrechts hat die umgangsberechtigte Person die Befugnis, Leistungen nach diesem Buch zu beantragen und entgegenzunehmen, soweit das Kind dem Haushalt angehört.

§ 42a SGB II

Darlehen

- (1) Darlehen werden nur erbracht, wenn ein Bedarf weder durch Vermögen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 1a und 4 noch auf andere Weise gedeckt werden kann. Darlehen können an einzelne Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften oder an mehrere gemeinsam vergeben werden. Die Rückzahlungsverpflichtung trifft die Darlehensnehmer.
- (2) Solange Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, werden Rückzahlungsansprüche aus Darlehen ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs getilgt. Die Aufrechnung ist gegenüber den Darlehensnehmern schriftlich durch Verwaltungsakt zu erklären. Satz 1 gilt nicht, soweit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 24 Absatz 5 oder § 27 Absatz 4 erbracht werden.
- (3) Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nach § 24 Absatz 5 sind nach erfolgter Verwertung sofort in voller Höhe und Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nach § 22 Absatz 6 bei Rückzahlung durch den Vermieter sofort in Höhe des noch nicht getilgten Darlehensbetrages fällig. Deckt der erlangte Betrag den noch nicht getilgten Darlehensbetrag nicht, soll eine Vereinbarung über die Rückzahlung des ausstehenden Betrags unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmer getroffen werden.
- (4) Nach Beendigung des Leistungsbezuges ist der noch nicht getilgte Darlehensbetrag sofort fällig. Über die Rückzahlung des ausstehenden Betrags soll eine Vereinbarung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmer getroffen werden.
- (5) Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nach § 27 Absatz 4 sind abweichend von Absatz 4 Satz 1 erst nach Abschluss der Ausbildung fällig. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Sofern keine abweichende Tilgungsbestimmung getroffen wird, werden Zahlungen, die zur Tilgung der gesamten fälligen Schuld nicht ausreichen, zunächst auf das zuerst erbrachte Darlehen angerechnet.

35502//0009370

Berechnungsbogen**Berechnung der Leistungen für November 2015:****Höhe der monatlichen Bedarfe in Euro**

		Gesamtbedarf			
Familienname		Röttgers-Huster			
Vorname		Michaela			
Geburtsdatum		09.10.1965			
Kundennummer		355A301938			
Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts					
Regelbedarf - Alg II (§ 20 SGB II)	399,00	399,00			
Mehrbedarf bei dezentraler Warmwassererzeugung - Alg II (§ 21 Absatz 7 SGB II)	9,18	9,18			
Summe Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts	408,18	408,18			
anerkannte Bedarfe für Unterkunft und Heizung *)					
Ludorfstr. 13, 58644 Iserlohn					
Grundmiete (§ 22 Abs. 1 SGB II)	164,00	164,00			
Heizkosten (§ 22 Abs. 1 SGB II)	55,00	55,00			
Nebenkosten (§ 22 Abs. 1 SGB II)	21,00	21,00			
Summe der anerkannten Bedarfe für Unterkunft und Heizung	240,00	240,00			
Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft	648,18	648,18			

*) Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden zu gleichen Teilen auf die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft aufgeteilt. Geringe Abweichungen sind möglich, wenn der Gesamtbetrag der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht exakt durch die Personenanzahl teilbar ist.

Höhe der monatlich zustehenden Leistungen in Euro

		Anspruch			
Familienname		Röttgers-Huster			
Vorname		Michaela			
Geburtsdatum		09.10.1965			
Regelbedarf - Alg II (§ 20 SGB II)	399,00	399,00			
Mehrbedarf bei dezentraler Warmwassererzeugung - Alg II (§ 21 Absatz 7 SGB II)	9,18	9,18			
Bedarfe für Unterkunft und Heizung - Miete und Eigentum (§ 22 Absatz 1 SGB II)	240,00	240,00			
Summe	648,18	648,18			

Anzurechnendes Einkommen deckt zunächst die Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Das nach dieser Anrechnung verbleibende Einkommen deckt die Bedarfe für Unterkunft und Heizung.

Monatlich zustehende Leistungen in Euro aufgeteilt nach Trägern

Im Einzelnen werden folgende Leistungen zuerkannt:	
-Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Leistungen der Agentur für Arbeit)	408,18
-Leistungen für Unterkunft und Heizung (Leistungen des kömmunalen Trägers)	240,00
Gesamtbetrag:	648,18

Auszahlung der Leistung:

Die Darstellung der Auszahlung der Leistung erfolgt immer monatlich. Hierbei ist zu beachten, dass diese möglicherweise über den hier beschriebenen Bewilligungszeitraum hinausgehen und in mehreren Bescheiden aufgeführt werden.

Röttgers-Huster, Michaela, geb. 09.10.1965; Kundennummer 355A301938

November 2015			
Zahlungsempfänger	Rechtsgrundlage	Zahlweg	Zahlbetrag monatlich in Euro
Röttgers-Huster, Michaela		BIC GENODEM1HGN, IBAN DE31450600090731904900	608,28
Jobcenter (gE)	§42a SGBII-Darlehen		39,90
Summe			648,18